

VR FINMA

Übernahme- und Staatshaftungsausschuss

Mandat

Im vorliegenden Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form stets mit gemeint ist.

Zusammensetzung des Übernahme- und Staatshaftungsausschuss

Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss ist als entscheidendes Gremium des Verwaltungsrates tätig. Er setzt sich für jedes Geschäft aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen und steht unter der Leitung des Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat bestimmt die einzelnen Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann mehr als drei Mitglieder bestimmen, um eine adäquate Zusammensetzung für die jeweiligen Geschäfte zu gewährleisten, und bestätigt die Wahl jährlich.

A Behandlung von Geschäften gestützt auf das Finanzmarktinfrastrukturgesetz

1 Aufgabe

Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss ist zuständig für den Erlass von Teil- oder Endverfügungen, welche die FINMA gestützt auf Art. 140 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) als Beschwerdeinstanz der Übernahmekommission (UEK) erlässt. Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss entscheidet für die FINMA abschliessend.

Verfahrensleitende Entscheide mit besonderer Bedeutung werden dem Übernahme- und Staatshaftungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Für die Aufsicht über die UEK nach Art. 126 FinfraG ist der Gesamtverwaltungsrat zuständig.

2 Arbeitsweise

Die Sitzungen des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses sowie die Dossierverantwortlichen des Geschäftsbereichs Enforcement teil. Der Vorsitzende kann fallweise weitere Sitzungsteilnehmer einladen. Beschlüsse können gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4 Organisationsreglement auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Der Enforcementausschuss stellt dem Übernahme- und Staatshaftungsausschuss Antrag auf Erlass von Teil- und Endverfügungen. Die Dossierverantwortlichen des Geschäftsbereichs Enforcement führen das Sekretariat des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses und stellen die entsprechende Protokollführung sicher. Die Eingaben und verfahrensrelevanten Unterlagen werden dem Übernahme- und Staatshaftungsausschuss von den Dossierverantwortlichen des Geschäftsbereichs Enforcement laufend auf elektronischem Weg zugestellt.

Verfügungen des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses in Übernahmesachen werden vom Vorsitzenden mit dem Direktor oder dem Leiter des Geschäftsbereichs Enforcement unterzeichnet (Art. 19 Abs. 3^{bis} Organisationsreglement). Verfahrensleitende Entscheide von besonderer Bedeutung (z.B. Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und generell verfahrensleitende Verfügungen, die sich auf die Sache selbst auswirken können) werden nach Genehmigung des Ausschusses von den zuständigen Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Enforcement unterzeichnet.

Stellungnahmen der FINMA zu Beschwerden vor Bundesverwaltungsgericht gegen Entscheide des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses in Übernahmesachen werden nach Genehmigung des Vorsitzenden von den zuständigen Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Enforcement unterzeichnet (Art. 10 Reglement über die Kompetenzdelegation an die Geschäftsbereiche).

3 Berichterstattung

Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses informiert den Verwaltungsrat jeweils zu Beginn der Verwaltungsratssitzung über wichtige Fälle (Mitteilungen).

Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht erstellt der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit gestützt auf das Finanzmarktinfrastrukturgesetz zuhanden des Verwaltungsrates.

B Behandlung von Geschäften gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz

1 Aufgabe

Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss erlässt Verfügungen über streitige Staatshaftungsansprüche gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz.

Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.

2 Arbeitsweise

Die Sitzungen des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. An den Sitzungen nehmen die gewählten Mitglieder sowie die zuständige Dossierverantwortlichen von Recht und Compliance teil. Der Vorsitzende kann fallweise weitere Sitzungsteilnehmer einladen.

Die zuständigen Mitarbeitenden von Recht und Compliance stellen dem Übernahme- und Staatshaftungsausschuss Antrag und führen das Sekretariat. Sie stellen die Protokollführung sicher.

Beschlüsse können gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4 Organisationsreglement auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Verfügungen des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz werden vom Vorsitzenden mit einem Mitarbeitenden von Recht und Compliance unterzeichnet.

Stellungnahmen der FINMA zu Beschwerden vor den Rechtsmittelinstanzen gegen Verfügungen des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses über streitige Staatshaftungsansprüche werden nach Genehmigung des Vorsitzenden von den zuständigen Mitarbeitenden von Recht und Compliance unterzeichnet.

Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss wird halbjährlich über den Stand der hängigen Staatshaftungsverfahren informiert.

3 Berichterstattung

Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht erstellt der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz zuhanden des Verwaltungsrates. Über Staatshaftungsverfahren, die Geschäfte von grosser Tragweite nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b FINMAG betreffen, wird erst nach Abschluss des Staatshaftungsverfahrens informiert.

Die zuständigen Mitarbeitenden stellen dem ENA die Verfügungen über streitige Staatshaftungsansprüche nach Erlass zu.

Verabschiedet vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2017

Stand:01.04.2021